Landratsamt Cham

Landratsamt Cham · Postfach 1432 · 93404 Cham

Deutscher Hängegleiterverband
e.V.
Postfach 88

83701 Gmünd am Tegernsee

EINGEGANGEN
15. Mai 1995

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Tel. (0 99 71)	Cham
		42 - 173/26/23	78-389	11. Mai 1995
		Sachbearbeiter	oder 78-0	Zimmer Nr.
		Herr Dendorfer		319

Vollzug der Naturschutzgesetze;
Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Dicherling", 93426 Roding

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund eines Zeitungsberichtes (Bayerwald-Echo vom 25.04.1995) wurde dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - bekannt, daß dem Drachenfliegerclub Regental e.V. die Erlaubnis erteilt wurde, im Bereich des Ortsteils Dicherling, im Regental zwischen Roding und Kirchenrohrbach, Starts und Landungen mit Hängegleitern durchzuführen.

Nachforschungen ergaben weiter, daß dem Drachenfliegerclub mit Schreiben vom 04. August 1994 die erforderliche Erlaubnis erteilt worden ist. In diesem von Ihnen durchgeführten Verfahren wurde eine Beteiligung des Landratsamtes Cham in Bezug auf Naturschutz und Landschaftspflege (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Luftverkehrsgesetz) unterlassen.

Hiermit melden wir gegen die erteilte Erlaubnis erhebliche Bedenken an.

Die Grundstücke befinden sich innerhalb der Schutzzone des Naturparks Oberer Bayerischer Wald. Zweck der Festsetzung des Naturparks

ist es u.a. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile der Allgemeinheit zugängig zu machen und zu erhalten, soweit die ökologische Wertung dies zuläßt (§ 4 Nr. 2 der Verordnung über den Naturpark Oberer Bayerischer Wald), und in der Schutzzone die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern, den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen, die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des typischen Landschaftsbildes zu bewahren und eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen (§ 4 Nr. 3 der Verordnung über den Naturpark Oberer Bayerischer Wald). In der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder den in § 4 Nr. 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuß oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen (§ 6 der Verordnung über den Naturpark Oberer Bayerischer Wald).

Das Regental zwischen Roding und Kirchenrohrbach stellt einen der landschaftlich eindruckvollsten Flußabschnitte des gesamten Regenflusses dar. Nur etwa 2 km westlich des Fluggeländes wird zur Zeit die Ausweisung des Naturschutzgebiets "Regentalhänge bei Kirchenrohrbach" geplant. Bisher ist der Talabschnitt von Freizeitaktivitäten nahezu unbelastet. Diese ruhe, ungestörte Situation hat dazu geführt, daß sich im gesamten Bereich seltene und bedrohte Tierarten halten und hier einen Rückzugsraum finden konnten. Als Beispiel kann hier ein Bibervorkommen auf der Regeninsel bei Imhof, die Horstung von Uhus im Bereich der Regentalhänge bei Kirchenrohrbach und das Brutgebiet von Baumfalken angeführt werden.

Sie werden gebeten, das Landratsamt im Verfahren nachträglich zu beteiligen und die für die Erlaubniserteilung zugrunde liegenden Antragsunterlagen zu übersenden. Erst nach fachlicher Prüfung kann dann eine endgültige Aussage über Bedenken des Naturschutzes und einer evtl. Zustimmung/Nichtzustimmung getroffen werden.

Wie dem Landratsamt Cham weiter bekannt geworden ist, werden die Starts auf dem vorbeiführenden Weg durchgeführt. Eigentümer dieses

Grundstückes ist die Stadt Roding. Ein genehmigungsfreier Allgemeingebrauch ist durch die Benutzung nicht mehr gegeben. Es wäre somit auch anzuraten, die Stadt Roding in das Verfahren mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Dendorfer

D e n d o r f e r
Reg.-Inspektor